

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 15.07.21

und Antwort des Senats

Betr.: Abschiebungen nach Afghanistan im 2. Quartal 2021

Einleitung für die Fragen:

Trotz der katastrophalen Sicherheitslage in Afghanistan und der weltweit grassierenden Corona-Pandemie wurden insbesondere im 1. Quartal 2021 wieder Menschen nach Afghanistan abgeschoben.

Insgesamt sind seit Wiederaufnahme der Abschiebungen nach Afghanistan im Dezember 2016 über 1.000 Menschen aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben worden. Zugleich verzeichnet die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) für das Jahr 2020 über 3.000 Zivilisten, die durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in Afghanistan zu Tode kamen.

Es mehren sich Hinweise, dass die Taliban und Kämpfer/-innen des selbsternannten Islamischen Staates (IS) durch die Corona-Pandemie eher gestärkt wurden. Während sich schlecht ausgerüstete Polizei- und Sicherheitskräfte in Afghanistan durch die Corona-Pandemie im Krisenmodus befinden, hatten die Taliban und der IS bereits jahrelangen Vorlauf, einen Staat im Staat aufzubauen, und nutzen das entstandene Machtvakuum zur Aufrüstung. Der Abzug der NATO-Truppen verstärkt dies. Die Taliban sind landesweit in der Offensive und rücken in Richtung der urbanen Zentren vor.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Personen hatte die zuständige Behörde für je welche Sammelabschiebung nach Afghanistan im Zeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2021 vorgesehen? Bitte die vorgesehene Anzahl den jeweiligen Terminen zuordnen.*

Antwort zu Frage 1:

Für die Maßnahme am 7. April 2021 waren zwei Personen vorgesehen. Für die Maßnahme am 4. Mai 2021 waren drei Personen vorgesehen. Für die Maßnahme am 8. Juni 2021 war keine Person vorgesehen.

Frage 2: *In wie vielen der unter 1 genannten Fälle wurden die Abschiebungen aus je welchem der folgenden Gründe verhindert:*

- a) aufgrund einer Eingabe,*
- b) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,*
- c) aus anderen Gründen (bitte darlegen)?*

Bitte die Einzelfälle den jeweils geplanten Abschiebeterminen zuordnen.

Antwort zu Fragen 2 a), 2 b) und 2 c):

Die Maßnahme am 4. Mai 2021 wurde durch das Bundesministerium des Innern, für Heimat und Bau aufgehoben.

Frage 3: *Nach welchen Kriterien hat die Ausländerbehörde die Personen ausgewählt, die abgeschoben werden sollten beziehungsweise abgeschoben wurden? Bitte detailliert und korrespondierend zu den jeweils geplanten beziehungsweise durchgeführten Terminen der Sammelabschiebungen antworten. Bitte nicht mit Verweis auf Drucksachen antworten.*

Antwort zu Frage 3:

Die zuständige Behörde hat den gesetzlichen Auftrag, bestehende Ausreiseverpflichtungen durchzusetzen, sofern ihnen keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dabei wird der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise Vorrang gegenüber einer Abschiebung eingeräumt. Alle ausreisepflichtigen Personen werden über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Wege der Förderung beraten. Sollte der Ausreisepflicht jedoch nicht nachgekommen werden, werden die Betroffenen abgeschoben. Derzeit betrifft dies männliche Personen, die straffällig geworden sind. Dies gilt für alle Termine der Sammelabschiebung.

Frage 4: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörde über die folgenden Identitätsmerkmale sowie aufenthaltsrechtlichen Umstände der abgeschobenen Personen:*

- a) *Geschlecht,*
- b) *Alter,*
- c) *Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Abschiebung,*
- d) *Zeiträume, für die den Personen ein Aufenthaltstitel erteilt worden war, und einschlägige Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes,*
- e) *Datum eines etwaigen Asylantrages und Daten etwaiger Folgeanträge?*

Antwort zu Fragen 4 a) bis 4 e):

Alle Personen sind männlich. Die Personen sind 25 Jahre und 27 Jahre alt.

Bei einer Person erfolgte die Ersteinreise vor fünf Jahren. Bei der anderen Person erfolgte die Ersteinreise vor sechs Jahren. Eine Person reiste mit einem Visum zur Familienzusammenführung (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) ein und war bis zum 24. September 2015 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Die andere Person war nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels. Die Asylerstanträge datieren vom 19. Januar 2016 und 21. Juli 2016.

Frage 5: *War zum Zeitpunkt der jeweiligen Abschiebung über einen etwaigen Folgeantrag bereits bestandskräftig entschieden worden?*

Antwort zu Frage 5:

Es wurden keine Folgeanträge gestellt.

Frage 6: *Welche der Personen, die abgeschoben wurden, waren wegen je welcher Straftaten rechtskräftig verurteilt, welche davon bereits aus der Haft entlassen? Bitte auch unter Angabe der einschlägigen Strafvorschrift, der Art der Strafe, des Tatzeitpunktes und des Strafmaßes auführen.*

Antwort zu Frage 6:

Eine Person wurde 2018 zu fünf Jahren Haft verurteilt. Angewandte Vorschriften: §§ 177 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2 a.F., 223, 224 Absatz 1 Nummer 2, 241, 53 Strafgesetzbuch (StGB).

Eine Person wurde 2019 zu einem Jahr und einem Monat Haft, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt. Angewandte Vorschriften: §§ 29a Absatz 1 Nummer 2 Betäubungsmittelgesetz und 56 StGB.

Frage 7: *Wie viele der unter 1 genannten Personen wurden aus Haftanstalten heraus abgeschoben?*

Antwort zu Frage 7:

Zwei.

Frage 8: *In wie vielen der unter 1 genannten Fälle wurde zur Sicherung der Abschiebung Sicherungshaftanstalt/Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam angeordnet?*

Antwort zu Frage 8:

In einem Fall.

Frage 9: *Wurde in den unter 8 genannten Fällen ein Antrag auf richterliche Anordnung von Sicherungshaftanstalt beziehungsweise Ausreisegewahrsam vor Festnahme der Person gestellt?*

Antwort zu Frage 9:

Ja.

Frage 10: *Waren der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Abschiebung aktuelle Erkrankungen der Abzuschiebenden bekannt und wenn ja, welche? Bitte auch Krankheiten anführen, die nicht zu einer unmittelbaren Flugreiseuntauglichkeit geführt haben.*

Antwort zu Frage 10:

Nein.

Frage 11: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden darüber, ob die abgeschobenen Personen einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören, die in Afghanistan bedroht, geächtet, diskriminiert beziehungsweise verfolgt wird? Bitte detailliert darstellen nach religiösen und ethnischen Minderheiten beziehungsweise Minderheiten sexueller Orientierung.*

Antwort zu Frage 11:

Der zuständigen Behörde liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Frage 12: *Wie viele der tatsächlich abgeschobenen Personen sind Mitglieder einer Familie, die aus mehreren Schutzsuchenden besteht?*

Antwort zu Frage 12:

Keine.

Frage 13: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörde über die folgenden Identitätsmerkmale derjenigen Personen, die laut Frage 2 für eine Abschiebung vorgesehen waren, dann aber nicht abgeschoben wurden:*

- a) Geschlecht,
- b) Alter,
- c) Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Abschiebung,
- d) Zeiträume, für die den Personen ein Aufenthaltstitel erteilt worden war, und einschlägige Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes,

e) *Datum eines etwaigen Asylantrages und Daten etwaiger Folgeanträge?*

Antwort zu Fragen 13 a) bis 13 e):

Alle Personen sind männlich. Die Personen sind 23, 25 und 34 Jahre alt. Bei einer Person erfolgte die Ersteinreise vor fünf Jahren, bei einer weiteren Person vor sieben Jahren und bei der dritten Person erfolgte die Ersteinreise vor zwölf Jahren. Eine Person war vom August 2010 bis Juni 2019 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 2 AufenthG beziehungsweise von Fiktionsbescheinigungen. Die Asylerstanträge datieren vom 18. Juni 2009, 3. September 2014 und 3. Juni 2016.

Asylfolgeanträge datieren vom 30. April 2021, 30. Juni 2021 und 1. Juli 2021.

Frage 14: *War zum Zeitpunkt der jeweils geplanten Abschiebung über einen etwaigen Folgeantrag bereits bestandskräftig entschieden worden?*

Antwort zu Frage 14:

Bei einer Person nicht. Der Betreffende war jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Frage 15: *Welche der Personen, die abgeschoben werden sollten, waren wegen je welcher Straftaten rechtskräftig verurteilt, welche bereits aus der Haft entlassen? Bitte auch unter Angabe der einschlägigen Strafvorschrift, der Art der Strafe, des Tatzeitpunktes und des Strafmaßes aufführen.*

Antwort zu Frage 15:

Eine Person wurde zu vier Wochen Jugendarrest (angewandte Vorschriften: § 242 Absatz 1 StGB; §§ 1 und 105 Jugendgerichtsgesetz – JGG), einem Jahr und vier Monaten Jugendstrafe (angewandte Vorschriften: § 177 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 StGB und §§ 1 und 3 JGG), Erbringung von acht Arbeitsleistungen (angewandte Vorschriften: § 242 Absatz 1 StGB; §§ 1 und 3 JGG) und Teilnahme an sechs Drogenberatungsgesprächen (angewandte Vorschriften: § 29 Absatz 1 Nummer 3 BtMG §§ 1 und 105 JGG) verurteilt.

Eine weitere Person war zu 180 Tagessätzen (angewandte Vorschriften: § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BtMG; §§ 52, 53, 73 fortfolgende StGB) und neun Monaten Straftaft (angewandte Vorschriften: § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BtMG; §§ 53 und 73 fortfolgende StGB und § 17 Absatz 2 BZRG) verurteilt.

Eine weitere Person wurde zu zehn Arbeitsleistungen je sechs Stunden (angewandte Vorschriften: §§ 263 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, 263a Absatz 1 und 2, 2, 22, 23, 53, 73, 74, 74c StGB, §§ 1 und 105 JGG) verurteilt, die später in einem Jugendarrest von vier Wochen aufgegangen sind (angewandte Vorschriften: §§ 242, 243 I, 22, 25 StGB, 1, 1, 105 JGG). Ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde nach § 31a BtMG eingestellt. Die Person befand sich vom Jahr 2019 bis zum April 2021 in illegalem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Frage 16: *Wie viele der unter 2 genannten Personen sollten aus Haftanstalten heraus abgeschoben werden?*

Antwort zu Frage 16:

Alle.

Frage 17: *In wie vielen der unter 2 genannten Fälle wurde zur Sicherung der Abschiebung Sicherungshaftanstalt/Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam angeordnet?*

Antwort zu Frage 17:

Für eine Person.

Frage 18: *Wurde in den unter 17 genannten Fällen jeweils ein Antrag auf richterliche Anordnung von Sicherungshaftanstalt beziehungsweise Ausreisegewahrsam vor Festnahme der Person gestellt?*

Frage 19: *Waren der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abschiebung aktuelle Erkrankungen der Abzuschiebenden bekannt und wenn ja, welche? Bitte auch Krankheiten anführen, die nicht zu einer unmittelbaren Flugreiseuntauglichkeit geführt haben.*

Antwort zu Fragen 18 und 19:

Nein.

Frage 20: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden darüber, ob die abzuschiebenden Personen einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören, die in Afghanistan bedroht, geächtet, diskriminiert beziehungsweise verfolgt wird? Bitte detailliert darstellen nach religiösen und ethnischen Minderheiten beziehungsweise Minderheiten sexueller Orientierung.*

Antwort zu Frage 20:

Der zuständigen Behörde liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Frage 21: *Wie viele der zur Abschiebung vorgesehenen, aber nicht abgeschobenen Personen sind Mitglieder einer Familie, die aus mehreren Schutzsuchenden besteht?*

Antwort zu Frage 21:

Keine.

Frage 22: *Wie viele Menschen sind im Zeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2021 freiwillig nach Afghanistan ausgereist? Wie viele davon sind Kinder unter 14 Jahren?*

Antwort zu Frage 22:

Im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 30. Juni 2021 sind insgesamt fünf Personen freiwillig ins Herkunftsland Afghanistan zurückgekehrt. Kinder unter 14 Jahren sind nicht unter den freiwillig Zurückgekehrten.

Frage 23: *Wie viele Plätze zwecks Sammelabschiebungen werden vonseiten des Senats beziehungsweise zuständiger Behörde für den nächsten Termin einkalkuliert und wann ist dieser Termin geplant?*

Antwort zu Frage 23:

Die Koordination und Steuerung der Sammelabschiebung erfolgt durch die Bundespolizei des jeweiligen Abflughafens. Die Planungen sind diesbezüglich noch nicht abgeschlossen.

Frage 24: *Wie viele Straftäter/-innen mit afghanischer Staatsangehörigkeit befinden sich derzeit in hamburgischen Haftanstalten und wie hoch sind die jeweiligen Reststrafen? Bitte tabellarisch ausweisen.*

Antwort zu Frage 24:

Tabelle 1

(Stand 19.07.2021)	Insassen mit afghanischer Staatsangehörigkeit
Strafhaft	47
Untersuchungshaft	13
Unterbringung gem. § 126a StPO	1

Tabelle 2: Strafgefangene

lfd. Nr.	Reststrafe
1	6 Monate 25 Tage
2	4 Monate 23 Tage
3	4 Monate 20 Tage

lfd. Nr.	Reststrafe
4	11 Monate 7 Tage
5	1 Jahr 3 Monate 4 Tage
6	1 Monat 22 Tage
7	1 Jahr 1 Monat 10 Tage
8	6 Monate 13 Tage
9	5 Monate 5 Tage
10	1 Jahr 7 Monate 27 Tage
11	6 Monate
12	4 Monate 15 Tage
13	6 Monate
14	2 Monate 29 Tage
15	1 Jahr 1 Monat 13 Tage
16	9 Monate 22 Tage
17	2 Jahre 5 Tage
18	5 Monate 18 Tage
19	Lebenslang
20	2 Jahre 5 Monate 25 Tage
21	3 Jahre 7 Monate 16 Tage
22	7 Tage
23	4 Jahre 7 Monate 23 Tage
24	2 Jahre 7 Monate 29 Tage
25	1 Jahr 11 Monate 1 Tag
26	1 Jahr 4 Monate 11 Tage
27	5 Jahre 2 Monate
28	4 Jahre 9 Monate 2 Tage
29	2 Jahre 8 Monate 1 Tag
30	1 Jahr 5 Monate 2 Tage
31	2 Jahre 8 Monate 16 Tage
32	Lebenslang
33	2 Jahre 7 Monate 25 Tage
34	7 Jahre 9 Monate 29 Tage
35	1 Jahr 9 Monate 22 Tage
36	1 Jahr 2 Monate 25 Tage
37	3 Jahre 7 Monate 22 Tage
38	3 Monate 14 Tage
39	1 Jahr 9 Monate
40	3 Monate 28 Tage
41	1 Jahr 6 Monate 15 Tage
42	1 Monat 5 Tage
43	7 Monate
44	4 Monate 4 Tage
45	5 Monate 9 Tage
46	4 Monate 8 Tage
47	1 Jahr 7 Monate 26 Tage